

Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5½ Thaler oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.



Beiträge:
an F. G. Wied,
und
Inserate:
(zu 1 Ngr. die dreispaltige
Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honorirt.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wied.** — Unter Mitwirkung von **Johann Georg Günther.**

Inhalt: An die Hohe deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz, die Erlassung eines zweck-
entsprechenden allgemeinen deutschen Patentgesetzes, zum Schutze gewerblicher Erfindungen betreffend. — † Der Hausirhandel mit Ge-
werbszeugnissen in Städten und auf dem Lande. — Technische Musterung. Ein neues Kaffee-Filtrirsieb.

An die Hohe deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M.

Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz,

die Erlassung eines zweckentsprechenden allgemeinen deutschen Patentgesetzes, zum Schutze gewerblicher Erfindungen
betreffend.

Wenn einerseits allgemein anerkannt und durch die Erfahrung bestätigt ist, daß Patente zum Schutze gewerblicher Erfindungen und Verbesserungen eines der vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Weckung und Kräftigung des gewerblichen Erfindungsgeistes und dadurch zur Beförderung und Vervollkommnung des gesammten Gewerbswesens sind: so ist andererseits doch auch nicht in Abrede zu stellen, daß diese Schutzpatente nur dann ihren Zweck vollkommen erfüllen können, wenn das Staatsgebiet, für dessen Umfang ein Patent ertheilt wird, ein möglichst großes und wenn die Patent-gesetzgebung von der Art ist, daß sie dem Erfinder und Patent-inhaber einen billigen Anspruch auf eine dem Werthe seiner Erfin-dung oder Verbesserung angemessene Entschädigung sichert, ohne die baldige Verbreitung und allgemeine Anwendung des patentirten Gegenstandes zu hindern.

In diesen Beziehungen erweisen sich nun die gegenwärtig in Deutschland bestehenden Patentgesetzgebungen keineswegs als genü-gend, und stehen den Patentgesetzen des Auslandes, vorzüglich dem Englands bedeutend nach. Es ist daher nicht selten vorgekommen, daß deutsche Staatsangehörige ihre im Gebiete der Technik und Industrie gemachten Erfindungen und Verbesserungen in Ermangelung eines genügenden Schutzes gar nicht in Deutschland, sondern in England und unter englischem Patentschutze zur Ausführung gebracht haben, von wo dieselben dann nach einiger Zeit als ange-blich englische Erfindungen erst nach Deutschland gekommen sind.

Ganz abgesehen von den Grundsätzen, auf welchen die gegen-wärtigen deutschen Patentgesetze beruhen, ist die deutsche Patent-gesetzgebung in ihrer Gesammtheit bis jetzt besonders insofern höchst mangelhaft, als jeder einzelne deutsche Staat sein besonderes Patentgesetz hat, und als daher Jeder, welcher eine von ihm gemachte Erfindung oder Verbesserung in ganz Deutschland unter Patentschutz gestellt sehen will, genöthigt ist, in jedem deutschen Staate einzeln ein Patent nachzusuchen; ein Verfahren, welches nicht nur in der Regel sehr langwierig, sondern auch stets höchst kostspielig ist.

Von dem Mangelhaften dieses Verfahrens überzeugt, haben denn auch die zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen

Staaten durch protokollarische Uebereinkunft vom 21. September 1842 sich über gemeinschaftliche Grundsätze, hinsichtlich der Ertheilung von Erfindungspatenten in den Zollvereinsstaaten vereinbart. Allein auch diese in der angezogenen Uebereinkunft festgestellten Grundsätze sind noch sehr mangelhaft und entsprechen nicht im Geringsten den Anforderungen, welche an ein zweckgemäßes allge-meines deutsches Patentgesetz gestellt werden müssen. Denn ein-mal ist durch diese Uebereinkunft keineswegs festgesetzt, daß ein Patent, welches Jemand in einem der einzelnen Zollvereinsstaaten erhalten hat, ohne Weiteres für das gesammte Zollvereinsgebiet Gültigkeit hat, sondern es muß ebenfalls noch, wenn letzteres der Fall sein soll, in jedem einzelnen Zollvereinsstaate ein besonderes Patent genommen werden. Zweitens aber ist in der in Rede stehenden Uebereinkunft sogar ausgesprochen, daß die in einem ein-zelnen Zollvereinsstaate erfolgte Patentertheilung keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfe, aus welcher nun auch in anderen Vereinststaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Es bleibt vielmehr die Entscheidung der Frage: ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für rathlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinststaaten vorgegriffen wer-den darf.

Nach dieser letzteren Bestimmung kann es sonach vorkommen, daß eine Erfindung in Sachsen patentirt, derselben Erfindung aber in Bayern oder Preußen das Patent versagt wird. Hierdurch hat aber auch das sächsische Patent den größten Theil seines Werthes verloren, denn in denjenigen Staaten, welche das Patent versagt haben, kann die Erfindung ohne Weiteres in Ausführung gebracht, und würden wol gar von da aus die Gegenstände des Patentes in das Land, welches das Patent ertheilt hat, eingeführt werden, ohne daß der Erfinder eine Entschädigung erhielte.

Eine Patentgesetzgebung, welche die Möglichkeit eines derartigen Gebahrens nicht ausschließt und der Willkür der Regierungen der zu einem Gesammtpatentgebiete verbundenen einzelnen Staaten so